



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 08. Juni 2018

Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse

Veröffentlichungspflichtiger: Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Borken
(Hessen)

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 180512039398

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft

Borken (Hessen)

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		



	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
Software	1,00	-
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.379.590,00	1.455
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.046.506,00	2.189
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.332,00	34
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.495,00	-
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.995.201,53	1.995
	5.459.125,53	5.673
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.190,74	51
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.722.592,84	4.402
3. Sonstige Vermögensgegenstände	39.697,31	147
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	745.617,15	969
	5.525.098,04	5.569
C. Rechnungsabgrenzungsposten	250,00	-
	10.984.473,57	11.242
Passiva		
	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.752.033,66	5.752
II. Gewinnrücklagen		



	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	TEUR
Gesetzliche Rücklage	575.203,37	575
III. Bilanzgewinn	2.834.697,38	2.791
	9.161.934,41	9.118
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	426.963,00	446
2. Steuerrückstellungen	9.861,00	-
3. Sonstige Rückstellungen	170.703,50	98
	607.527,50	544
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.131.250,00	1.362
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.131,69	210
3. Sonstige Verbindlichkeiten	17.629,97	8
	1.215.011,66	1.580
	10.984.473,57	11.242

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	2017	2016
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	699.680,31	652
2. Sonstige betriebliche Erträge	22.225,82	14
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-147.580,75	-147
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-30.377,54	-27



	2017 EUR	2016 TEUR
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-225.773,13	-219
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-417.408,87	-408
	-99.234,16	-135
6. Erträge aus Beteiligungen	296.438,68	282
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	100.500,81	174
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	142.075,10	145
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-72.094,79	-75
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-97.750,01	-88
11. Ergebnis nach Steuern	269.935,63	303
12. Sonstige Steuern	-1.612,37	-2
13. Jahresüberschuss	268.323,26	301
14. Gewinnvortrag	2.566.374,12	2.490
15. Bilanzgewinn	2.834.697,38	2.791

Anhang zum 31. Dezember 2017 Anlagenspiegel

	Stand 1.1.2017 EUR	Anschaffungskosten Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software	1,00	0,00	0,00	1,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	3.393.818,00	0,00	0,00	3.393.818,00

	Anschaffungskosten			
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.075.595,56	0,00	0,00	3.075.595,56
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.601,68	178,13	178,13	54.601,68
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	12.495,00	0,00	12.495,00
	6.524.015,24	12.673,13	178,13	6.536.510,24
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.995.201,53	0,00	0,00	1.995.201,53
	8.519.217,77	12.673,13	178,13	8.531.712,77
	Abschreibungen			
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.939.094,00	75.134,00	0,00	2.014.228,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	886.806,56	142.283,00	0,00	1.029.089,56



	Stand 1.1.2017 EUR	Abschreibungen		Stand 31.12.2017 EUR
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.091,68	8.356,13	178,13	29.269,68
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.846.992,24	225.773,13	178,13	3.072.587,24
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.846.992,24	225.773,13	178,13	3.072.587,24
		Buchwerte		Stand 31.12.2016 TEUR
		Stand 31.12.2017 EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software		1,00		-
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		1.379.590,00		1.455
2. Technische Anlagen und Maschinen		2.046.506,00		2.189
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		25.332,00		34
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		12.495,00		-
		3.463.923,00		3.678
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		1.995.201,53		1.995

Buchwerte	
Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
EUR	TEUR
5.459.125,53	5.673

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Frielendorfer Straße 26,34582 Borken/Hessen, eingetragen beim Amtsgericht Fritzlar HRB 8129, wurde gem. der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 i. V. m. § 264d HGB.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem neuen Gliederungsschema gemäß BilRUG.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorherigen Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wird analog zu den amtlichen AfA-Tabellen angesetzt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Der Teilwert der Pensionsverpflichtungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Zinsfußes von 3,68 % und einer Anpassung der laufenden Renten von 1,5 % p. a. ermittelt. Der Aufzinsungseffekt beträgt EUR 22.601,00. Seit 2016 ist die Pensionsrückstellung nach dem 10-Jahres-Durchschnitt zu ermitteln. Die Differenz zur alten Regelung (7-Jahres-Durchschnitt) beträgt EUR 17.193,00. In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre. Die Grundlage für die Berechnung waren die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Als Bewertungsmethode wurde ein modifiziertes Teilwertverfahren angewendet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aufgrund unterschiedlicher Ansätze in der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen der Handels- und Steuerbilanz entstehen latente Steuern. Die Bewertung von latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaftsteuersatzes sowie entsprechend den gewerbsteuerlichen Hebesätzen der Gesellschaft. Aktive latente Steuern werden nicht angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt. Dort werden auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres vermerkt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH (TEUR 3.022) und die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG (TEUR 1.701).

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind antizipative Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 30.093,88 enthalten. Sie betreffen Steuererstattungsansprüche (KSt und SolZ sowie Umsatzsteuer) und im Folgejahr abziehbare Vorsteuer.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte gemäß § 272 HGB. Die Bilanz wurde unter Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Das gezeichnete Kapital ist in 225.000 Stückaktien eingeteilt. Eine Aktienurkunde mit Nennwert EUR 25,56 gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die gesetzliche Rücklage hat die in § 150 Abs. 2 AktG geforderte Höhe von 10 % des gezeichneten Kapitals erreicht und bleibt daher unverändert.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung, die Kosten der Hauptversammlung, ausstehende Rechnungen sowie Aufwendungen für mögliche Bergschäden durch den ehemaligen Bergbau und das von der BaFin verhängte Bußgeld. Bei den Rückstellungen für Bergschäden handelt es sich um Dauerbergschäden. Die Verpflichtungen entstehen laufend und werden laufend erfüllt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben in Höhe von EUR 1.131.250,00 eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren. EUR 0,00 haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe von EUR 1.131.250,00 durch Grundschulden gesichert. Des Weiteren dient ein Sperrkonto in Höhe von TEUR 96 bei der Umweltbank als Sicherheit.

Alle anderen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Wahlrecht, die aktiven latenten Steuern nicht anzusetzen (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB), wurde in Anspruch genommen.

Zum 31. Dezember 2017 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den Erbbauzinsen für das Wasserkraftwerk Kirschhofen i. H. v. TEUR 13 (der Betrag ist jeweils abhängig vom erzielten Umsatz) jährlich und für das Nutzungsentgelt der Wehranlage für das Wasserkraftwerk Diez i. H. v. TEUR 13 jährlich sowie aus Mietverträgen i. H. v. TEUR 7 jährlich.

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst.

Die Umsatzerlöse setzen sich aus Erlösen für die Stromproduktion von EUR 638.680,31 (i. Vj. EUR 591.396,78) und Personalkostenumlagen von EUR 61.000,00 (i. Vj. EUR 61.000,00) zusammen.

Der Aufwand für Altersversorgung setzt sich aus der Zinskomponente (EUR 22.601,00), die unter den Zinsaufwendungen ausgewiesen wird, und dem Dienstzeitaufwand (EUR 28.950,76), der unter dem Personalaufwand ausgewiesen wird, zusammen.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten Zinsen von verbundenen Unternehmen von EUR 142.058,00 (i. Vj. EUR 144.903,00). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen von EUR 22.601,00 (i. Vj. EUR 14.693,00).

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belasten in voller Höhe das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

5. Ereignisse nach dem Abschlußstichtag

Im Kraftwerk Kirschhofen ist die Maschine 2 seit Anfang Mai 2018 wieder am Netz. Die Ausgaben für die ausgeführten Arbeiten liegen bisher bei deutlich über TEUR 100.

Bei Abebben des Hochwassers im Januar 2018 haben wir versucht, die Maschine 1 wieder ans Netz zu nehmen. Hierbei kam es zu einer gravierenden Beschädigung des Rechens durch einen bei Hochwasser in den Einlaufkanal gelangten Baum. Die erst im Vorjahr überarbeitete Rechenreinigungsmaschine wurde dabei ebenfalls beschädigt. Der Schaden wurde umgehend an unsere Versicherung gemeldet; wir gehen davon aus, daß die Kostenübernahme erfolgen wird und es wurde vereinbart, daß anstelle einer Reparatur des Rechens ein baugleicher neuer Rechen wie in der Maschine 2 beschafft wird.

6. Ergänzende Erläuterungen

Vorstand: Rainer-Michael Rudolph (übt die Tätigkeit hauptberuflich aus), Homberg/Efze

Aufsichtsrat: Joachim Lehmann, Geschäftsführer (etracon GmbH), Greiz Vorsitzender

Heino Hübbe, Maschineneinrichter i. R., Hamburg stellvertretender Vorsitzender

Eckehard Lischka, Rechtsanwalt und Notar (Kanzlei Löwer und Lischka), Homberg/Efze

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht in anderen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

Der Vorstand hat eine erfolgsunabhängige Vergütung von TEUR 148. Außerdem besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die jedoch nicht in Anspruch genommen wird.

Vergütung des Aufsichtsrates:

In der Satzung wird unter § 13 Folgendes geregelt:

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung von netto EUR 2.000,00, der Vorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages.

(2) Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates für eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung zwischen 5% und 15% bezogen auf das Grundkapital eine Vergütung von netto EUR 1.000,00 je vollem Prozentpunkt. Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gilt Abs. 1 entsprechend.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen im Jahr 2017 TEUR 9 (i. Vj. TEUR 9).

Die Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen betragen TEUR 142.

Die Gesellschaft beschäftigt zum Bilanzstichtag außer dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter.

Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name, Sitz	Eigenkapital TEUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR	Anteil am Kapital in %
In den Konzernabschluß einbezogene verbundene Unternehmen			
Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH, Borken-Dillich ¹⁾	652	0	100,00
Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG, Borken-Dillich	1.447	315	94,54

¹⁾ Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag

Zu nahestehenden Unternehmen und Personen bestehen Geschäftsbeziehungen in Form der Erbringung von Dienstleistungen in Höhe von EUR 48.628,28, die nicht im Rahmen des Konzernabschlusses konsolidiert werden.

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 32.

Die Gesellschaft stellt als Mutterunternehmen der ELIKRAFT-Gruppe einen Konzernabschluss auf, der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Die gem. § 161 AktG für die ELI KRAFT AG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex wurde am 14.05.2018 im Internet unter <http://www.elikraft.de> öffentlich zugänglich gemacht.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 2.834.697,38

a) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 225.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und

b) den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 2.609.697,38 auf neue Rechnung vorzutragen.

Borken (Hessen), 17. Mai 2018

Rainer-Michael Rudolph, Vorstand

Lagebericht (AG)

Wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2017

Das Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt um 2,2 % gestiegen. Dies ist der höchste Zuwachs seit 2011. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Exporte um 4,7%. Allerdings importierte Deutschland auch 5,2 % mehr als im Jahr zuvor. Auch in den meisten europäischen Staaten setzte sich dieser positive Trend fort und wurde vorerst nicht durch den Brexit und eine Änderung der amerikanischen Politik beeinflusst. Auch der Wahlkampf in Deutschland und die zähe Regierungsbildung hatten keine negativen Auswirkungen.

Handel und Parken

Nach wie vor ist der Druck auf den Einzelhandel unserer Innenstädte groß. Dies hatte allerdings bisher auf den Parkverkehr kaum Einfluß. Die Zahl der Parkkunden wuchs ebenso wie die Umsätze, wie eine Umfrage des deutschen Parkhausverbandes ergab. Allerdings gibt es neben den zunehmenden Auswirkungen des Internethandels neue Probleme, die durch mögliche Fahrverbote entstehen könnten. Hierzu tragen auch die vielen Lieferfahrzeuge der Online- Händler bei.

Auch das Carsharing und der zusätzliche Taxiverkehr durch Internetvermittler haben das Verkehrsaufkommen noch einmal aufgebläht, wie Untersuchungen zeigen.

Bei den Elektrofahrzeugen hat sich gegenüber dem Vorjahr wenig bewegt, da die Preise für diese Fahrzeuge trotz einer hohen Förderung für den Normalverdiener nicht bezahlbar sind. Die Probleme der Ladestruktur sind nach wie vor ungelöst.

Es gibt mittlerweile häufig Anfragen von Firmen, die Parkhäuser in Innenstädten digital vermessen möchten, um sie für das autonome Parken vorzubereiten.

Vermarktet werden sollen auch viele Apps, die ihrer Kundschaft bei Benutzung einen Mehrwert versprechen, der offensichtlich durch eine verminderte Parkgebühr zu Lasten der Betreiber und Eigentümer dieser Immobilien finanziert werden soll.

Anders entwickelte sich die E-Mobilität bei den Fahrrädern. Der normale Fahrradmarkt scheint gesättigt zu sein, wohingegen die Stückzahlen der wesentlich teureren E-Bikes um 19% zugelegt haben. Manche Großstädte kämpfen allerdings mit dem Überangebot der Leihfahrräder, die zunehmend an nicht dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ein krasses Beispiel ist die Stadt München, wo die Verwaltung Verträge mit einem großen Fahrradverleiher gekündigt hat.

Alternative Energien

Die Stromerzeugung aus alternativen Energiequellen ist weiter gewachsen. Dies ist hauptsächlich auf den Ausbau der Offshore-Windkraftanlagen zurückzuführen, so dass die Windstromerzeugung insgesamt um 33,4 % wuchs. Dazu beigetragen haben auch die guten Windverhältnisse im letzten Jahr.

Der Beitrag aus Photovoltaik und Wasserkraft war rückläufig bzw. stagnierte wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse. Hierdurch verschärfte sich jedoch das Problem der fehlenden Stetigkeit bei der Erzeugung, deshalb mußten im vergangenen Jahr häufig Überschußmengen verschenkt oder sogar subventioniert im europäischen Netz verteilt werden. An besonders windreichen Tagen wurden viele Windräder abgeschaltet oder in der Leistung reduziert. Die entstehenden Ausfälle werden jedoch vergütet, anders als Überschußmengen aus den konventionellen Kraftwerken. Hinzu kommen noch die notwendigen Eingriffe, um das Netz zu stabilisieren. Sie haben allein bei Tennet im letzten Jahr Kosten von rd. 1 Mrd. EUR zusätzlich verursacht.

Ein Gutachten der Beratungsgesellschaft McKinsey aus dem Jahr 2017 nennt für das Jahr 2015 Kosten der Stromversorgung in Deutschland von 63 Mrd. EUR, die sich bis zum Jahr 2020 noch einmal um 10 Mrd. EUR erhöhen werden. Trotzdem wird Deutschland seine selbstgesetzten Klimaziele nicht erreichen. Im Jahr 2022 soll laut Planung das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet werden, ohne dass die erforderlichen technischen Maßnahmen umgesetzt sind.

Nach wie vor ungelöst ist das Transportproblem der Energien von den Erzeugern - meistens im Norden Deutschlands - zu den Verbrauchern im Süden. Laut offizieller Netzplanung ist auch in den nächsten Jahren mit keiner Lösung zu rechnen. Deshalb kommt es immer häufiger zu Vorschlägen, diese Überschußenergie nicht zu verschenken, sondern zu speichern. Diese Überschußenergien sollen in Wasserstoff oder Wärme umgewandelt werden, um sie dann bei Bedarf zu nutzen; die dabei entstehenden Energieverluste werden gerne ausgeblendet. Auch die Idee, das bestehende Stromnetz mit Hochtemperaturleiterseilen aufzurüsten, um damit die Übertragungskapazität bis zu 100 % zu erhöhen, ist wirtschaftlich und physikalisch unsinnig.

Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Heizen mit Holzpellets oder der vermehrte Einsatz von Palmöl weder nachhaltig oder positiv für die Umwelt sind. Die ständig wachsenden Maisanbauflächen, um Biogas zu erzeugen, werden von Experten heute ebenfalls kritisch gesehen. In den Ländern, aus denen wir Holz, Palmöl, Sojabohnen und Mais importieren, werden unkontrolliert große Flächen gerodet. Die Schäden, die dort angerichtet werden, werden Auswirkungen auf das Klima haben.

Nachdem die Umbauarbeiten an der Steuerung im Kraftwerk Kirschhofen sowie einige Instandhaltungsmaßnahmen im Herbst 2016 abgeschlossen wurden, hat sich auch in diesem Kraftwerk das Leistungsvermögen deutlich verbessert. Durch die Wassersituation und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten 2017 konnte sich dies zwar noch nicht im Gesamtumsatz auswirken, jedoch zeigten einzelne Produktionstage, dass auch in Kirschhofen das Leistungsvermögen durch die neue Steuerung deutlich erhöht wurde.

Durch die stark schwankenden Wassersituationen konnte die Geschäftsentwicklung unsere Erwartungen nicht erfüllen. Wir haben auch das Geschäftsjahr 2017 genutzt, um die Anlagen zur Stromerzeugung (vornehmlich Kirschhofen) durch notwendige und vorausschauende Instandhaltungen zu modernisieren.

Wir hatten in Kirschhofen in 2017 mit verschiedenen Arbeiten im Peripheriebereich der Turbinen begonnen. Der Arbeitsfortschritt entsprach leider nicht unseren Erwartungen. Hinzu kam ein Wassereintritt im Bereich der Wellendichtung an der Maschine 2, einer Art wassergekühltem Lager. Beim Abschotten des Turbineneinlaufs stellten wir zudem fest, dass der Einlaufrechen starke Verschleißspuren aufwies. Der Rechen war seit 2010 in Betrieb und damals trotz geringer Materialstärke wegen seiner hydraulischen Eigenschaften im Zuge der Verringerung der Rechenbreite von 20 auf 15 mm eingebaut worden. Inzwischen sind ähnlich strömungsgünstige Varianten mit höherer Festigkeit auf dem Markt.

Wir haben daher entschieden, keine Reparatur, sondern einen Austausch des Rechens vorzunehmen; vom Zeitverlust und den Kosten ergaben sich keine gravierenden Nachteile. Die Fertigstellung verzögerte sich zum einen hochwasserbedingt (fast im gesamten Januar 2018 setzte sich das Hochwasser vom Dezember 2017 fort), es gab jedoch auch Defizite bei der Bauausführung, die eine sichere Inbetriebnahme unmöglich machten und so zu erheblichen Nacharbeiten führten.

Mit dem Eigentümer des Wasserkraftwerks Oberbiel wurde der gemeinsame Betrieb unserer Kraftwerke beschlossen. Die örtliche Betreuung wurde im April 2017 extern vergeben. Wir erwarteten dadurch sinkende Kosten und kurze Reaktionszeiten bei Störungen. Zum 31.03.2018 wurde die Zusammenarbeit mit dem Betreuer wieder beendet; die erhoffte Verbesserung der Betreuung hat sich nicht bestätigt. Wir suchen gemeinsam mit dem anderen Kraftwerksbetreiber nach einer besseren Lösung.



Im 1. Quartal 2017 lag die Produktion niederschlagsbedingt deutlich unter dem Durchschnitt. Der April, eigentlich der stärkste Monat des Jahres, lag sogar um 30 % hinter dem langjährigen Mittelwert zurück. Nach den Regenfällen im Mai konnte dann eine überdurchschnittliche Produktion erreicht werden, die einen Teil der Rückgänge der Vormonate wieder ausglich. Das dritte Quartal brachte dann ebenfalls hohe Niederschläge, so dass die Produktion zu diesem Zeitpunkt noch rd. 8 % unter dem Mittelwert und somit im Bereich der langjährigen Schwankungsbreite lag. Im Oktober und November setzte sich die positive Tendenz fort. Der Dezember jedoch brachte ein extremes Hochwasser, das eine Stromproduktion nahezu unmöglich machte. Lediglich das Kraftwerk in Diez mit einer größeren Fallhöhe konnte noch für einige Tage Strom erzeugen.

Vermögenslage

Die Sachanlagen verringerten sich bei den beiden Wasserkraftwerken auf TEUR 3.464, die Abschreibungen betrug TEUR 226 (i. Vj. TEUR 219), der Zugang durch Investitionen TEUR 13 (i. Vj. TEUR 196). Das Finanzanlagevermögen verblieb bei TEUR 1.995.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 4.723 (i. Vj. TEUR 4.402) entstanden durch nicht abgeführte Gewinne, Ausleihungen sowie Zinsen der Park-Bau Verwaltungs-GmbH und der Park-Bau Westfalen KG. Sie sollen nach der abgeschlossenen Neuausrichtung des Konzerns konsolidiert werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sanken aufgrund der Erstattung von Steuerforderungen des Vorjahres um TEUR 108 auf TEUR 39.

Auf der Passivseite erreichte das Eigenkapital TEUR 9.162; das sind TEUR 44 mehr als im Vorjahr.

Die sonstigen und die Steuer-Rückstellungen weisen einen Anstieg um TEUR 83 auf TEUR 140 aus. Saldiert mit der Aufnahme neuer Mittel in Höhe von TEUR 70 gingen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten tilgungsbedingt um TEUR 231 zurück. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gingen vornehmlich durch niedrigere Kostenumlagen um TEUR 145 zurück.

Finanzlage

Der Jahres-Cashflow sank um TEUR 18 auf TEUR 475. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (TEUR -225 Dividendenausschüttung, TEUR 70 aus der Kreditaufnahme sowie TEUR -301 Tilgung) erreichte TEUR -456 und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit TEUR -12. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 245) konnte diesen Mittelabfluss nicht kompensieren, so dass sich der Finanzmittelfonds auf TEUR 746 zum Jahresende verringert hat.

Ertragslage

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sind Umsatz und Jahresüberschuss.

Am 13.02.2018 hat die ELI KRAFT AG eine Gewinnwarnung veröffentlicht. Der Grund war ein Bußgeldbescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Höhe von TEUR 73 wegen eines Verstoßes gegen die Vorabkennzeichnungsverpflichtung nach §114 Abs. 2 WpHG für das Geschäftsjahr 2015. Die Zahlung erfolgte in 2018; für das Geschäftsjahr 2017 wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Bis zu diesem Zeitpunkt lag das Ergebnis im Bereich unserer Planung von rd. TEUR 350.



Die Umsatzerlöse erhöhten sich auf TEUR 700 und beinhalten TEUR 61 aus der Erfassung von Managementleistungen aufgrund BilRUG. Dabei stiegen die Umsatzerlöse im Wasserkraftwerk Kirschhofen auf TEUR 250, während im Wasserkraftwerk Diez eine Umsatzerhöhung auf TEUR 389 zu verzeichnen ist. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um TEUR 9 auf TEUR 22, die Gesamtleistung betrug TEUR 722.

Der Personalaufwand war um TEUR 5 höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um TEUR 9 auf TEUR 417. Die Abschreibungen und die sonstigen Steuern blieben im Wesentlichen unverändert.

Die Erträge aus Beteiligungen wuchsen um TEUR 14 auf TEUR 296 (Park-Bau Westfalen KG). Die Zinserträge sanken um TEUR 3 auf TEUR 142.

Im Geschäftsjahr 2017 trug die Park-Bau GmbH in Höhe von TEUR 101 zum Ertrag bei (i. Vj. TEUR 174). Im letzten Jahr war im Ergebnis ein außerordentlicher Ertrag enthalten.

Der ausgewiesene Jahresüberschuß fiel von TEUR 301 auf TEUR 268, der damit den Planwert deutlich unterschreitet.

Wasserkraft

Das Wasserkraftwerk Kirschhofen erzielte 2017 einen Umsatz von TEUR 250. Das Kraftwerk Diez trug TEUR 389 zum Umsatz bei. Diverse Instandhaltungsarbeiten sowie die schwankenden Niederschläge sorgten dafür, dass die im vorangegangenen Geschäftsjahr 2016 eingebaute neue Steuerung in Kirschhofen noch nicht zur gewünschten Umsatzverbesserung führte; die Wassersituation ermöglichte auch beim Kraftwerk Diez noch nicht die vollständige Ausnutzung der Mehrvergütung um knapp 3 Cent/kWh.

Parkhaus-Immobilie

Die Parkhaus-Immobilie wird von der Park-Bau Westfalen KG gehalten.

Die im Jahr 2013 erworbene Immobilie im Herforder Stadtteil Radewig hat 440 Einstellplätze und eine Gewerbefläche von 2.800 m². Die Gewerbefläche wird seit 30 Jahren von einer Diskothek genutzt. In einem Nebengebäude befindet sich eine Franchise-Filiale von Subway mit gut 500 m².

Für die Diskothek gibt es ein neues Betreibungs-konzept.

Bergschäden

Die Rückstellung für Bergschäden wird seit 2010 so gebildet, dass den jährlich zu erwartenden Zahlungen ein Barwert zugrunde gelegt wird. Dies hat bei der ELIKRAFT AG dazu geführt, dass sich für die wahrscheinlich jährlich wiederkehrenden Zahlungen in Höhe von EUR 2.550,00 eine Rückstellung von TEUR 40 ergibt.

Chancen, Risiken und Ausblick

Die Park- und Geschäftsimmobilie Herford Radewig sollte auch im Jahr 2018 ihren positiven Beitrag zum Gesamtergebnis leisten.



Die Gewerbefläche wurde aufwendig umgebaut, die Diskothek verkleinert und eine unabhängig davon zu betreibende Veranstaltungsfläche geschaffen, die bei Bedarf von der Diskothek genutzt werden kann. Wir haben mit dem Betreiber einen neuen langfristigen Vertrag abgeschlossen.

Die ohnehin kaum mögliche Prognostizierbarkeit hinsichtlich zu erwartender Niederschläge ist in den letzten Jahren nochmals unsicherer geworden. Starke Regenereignisse wechseln sich mit langen niederschlagsarmen Phasen ab. Extreme Hochwasser sind jedoch eher selten.

Beim Projekt Living Lahn werden Maßnahmen gefördert, um alle Nutzergruppen an der Lahn zu berücksichtigen. Das Tal der Lahn hat sich durch Radfahrer und Paddler zu einem wichtigen finanziellen Faktor entwickelt. Die Interessen der Angler, dies sind in Deutschland rd. 3 Millionen aktive Mitglieder, haben ebenfalls einen großen Einfluß auf die Entscheidungen bei der Nutzung. Die Wasserkraftbetreiber sind dagegen eher unbedeutend, so dass wir erwarten, dass durch neue Auflagen beim Fischschutz weitere Einschränkungen beim Betrieb der Wasserkraftwerke entstehen werden.

Für das Wasserkraftwerk Kirschhofen steht die Verlängerung des Wasserrechts in 2020 an, in Diez im Jahr 2024.

Die im letzten Jahr besseren Wirtschaftsdaten der meisten europäischen Länder haben sich auch im 1. Quartal 2018 fortgesetzt. Die Wirtschaft in der Europäischen Union nimmt an Fahrt auf, trotz der Unsicherheiten, die durch den Brexit und eine neue amerikanische Regierung bestanden.

In Deutschland wird mit einem weiteren Anstieg des Bruttosozialproduktes gerechnet, was allerdings auch zur Folge hat, dass die häufig gerügten Exportüberschüsse weiter steigen werden.

Unsere neue (alte) Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vieles festgeschrieben, was eigentlich schon die letzte Regierung erledigt haben wollte. Viele Versprechungen betreffen Rente, Gesundheitssystem und Beseitigung der sozialen Benachteiligungen. Schon jetzt deuten Äußerungen führender Vertreter der Koalitionsparteien darauf hin, dass es da sehr unterschiedliche Meinungen zur Lösung gibt. Hiervon wird allerdings das Wachstum in diesem Jahr kaum beeinflusst werden.

In Deutschland drohen in einigen Städten Fahrverbote, die teilweise auf die Manipulationen der Abgaswerte von Dieselfahrzeugen zurückzuführen sind. Hinzu kommt hier jedoch auch das steigende Verkehrsaufkommen durch die ständig steigende Belieferung des Online-Handels. Das führt so weit, dass in einigen Städten schon Anfragen dieser Lieferdienste nach Bevorzugung bei Park- und Haltemöglichkeiten eingegangen sind. Absurd angesichts der Tatsache, dass viele dieser Onlineunternehmen in Deutschland kaum Steuern zahlen, anders als unsere stationären Einzelhändler in den Städten.

Gleichzeitig wird im Fachhandel gut ausgebildetes Personal freigesetzt und durch Beschäftigte im Niedriglohnsektor ersetzt. Deshalb sind gerade diese Unternehmen für ein bedingungsloses Grundeinkommen, damit ihre Kunden auch weiterhin über genügend Geld verfügen, um einkaufen zu können. Auch die traditionellen Restaurants und Gasthäuser sind hiervon betroffen, trotz steigender Ausgaben in diesem Bereich. Profiteure sind Systemgastronomie und Schnellimbibketten, aber auch Bäckereien und Händler mit Eßecke.

Positiv für unsere Innenstädte ist sicherlich die Rückkehr einiger Internetunternehmen mit Hagship Stores, die allerdings häufig kleiner sind als die großen Verkaufsflächen unserer traditionellen Warenhäuser.

Die Mehrheit der Parkhausbetreiber geht davon aus, dass die Umsätze auch im Jahr 2018 moderat ansteigen werden.

Die Veränderung, die hinsichtlich des Individualverkehrs auf uns zukommen könnte, beschränkt sich eher auf den Fahrzeugantrieb (Strom/konventionelle Kraftstoffe) als auf das grundsätzliche Bedürfnis, die Innenstädte zu erreichen. Inwieweit Fahrverbote wegen Feinstaub tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Die anhaltende gute Konjunktur wird auf absehbare Zeit die Konsumfreude fördern. Der Onlinehandel kann nicht alle Aktivitäten mit „Eventcharakter“ ersetzen.



Obwohl der Energieverbrauch bei jeder neuen Gerätegeneration sinkt, kommen doch stets neue Stromverbraucher hinzu, so daß eine Stagnation oder ein Rückgang beim Stromverbrauch unwahrscheinlich ist. Die Klimaziele werden durch die Bundesregierung weiterhin verfolgt. Restriktionen gegenüber den erneuerbaren Energien wären hier kontraproduktiv.

Das Kraftwerk Kirschhofen ist nach erfolgter Reparatur seit Anfang Mai wieder am Netz. Für den Sommer 2018 ist an beiden Kraftwerken der Austausch der Steuerungen für die Rechenreinigung geplant; geschätzte Kosten: 50 TEUR.

Für die ELIKRAFT AG erwarten wir im laufenden Jahr einen Umsatz von TEUR 625 und ein Ergebnis von rd. TEUR 100.

Allgemein

Nach wie vor ist der Rückzug von der Börse die sinnvollste Lösung für ein Unternehmen der Größe der ELIKRAFT AG. Hierzu werden wir alle Optionen prüfen.

Angaben zu § 289a HGB

Der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft sind nach bestem Wissen so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind dargestellt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

Bei der Vergütung des Vorstandes ist im Anstellungsvertrag ein Fixum in Höhe von jährlich TEUR 138 festgelegt. Weiterhin erhält der Vorstand Sachbezüge, so dass sich insgesamt im Jahr 2017 eine Vergütung von TEUR 148 ergibt. Außerdem gibt es einen erfolgsabhängigen Teil; dieser wurde jedoch bisher nicht in Anspruch genommen. Weitere Vergütungsbestandteile, z. B. Aktienoptionen, existieren nicht.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) in Höhe von DM 11.250.000,00 ist in 225.000 Stückaktien eingeteilt. Eine Aktienurkunde mit einem Nennwert von EUR 25,56 (DM 50,00) gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Frau Gertrud Rudolph hielt einen Gesamtstimmrechtsanteil von 13,07%, wovon ihr 6,47% zuzurechnen waren. Frau Rudolph ist am 16. April 2008 verstorben. Die Anteile werden seither durch die Erbengemeinschaft nach Gertrud Rudolph gehalten. Herr Rainer-Michael Rudolph hält 46,50 % der Stimmrechtsanteile, wovon ihm 41,87 % zuzurechnen sind. Die Rudolph & Co. Wasserkraftwerke OHG hält 29,90 % der Stimmrechtsanteile.

Frau Ulrike Gutermuth geb. Rudolph hielt einen Gesamtstimmrechtsanteil von 14,77 %, wovon ihr 13,07 % zuzurechnen waren. Frau Gutermuth ist am 31. August 2012 verstorben. Die Anteile werden seither durch die Erbengemeinschaft nach Ulrike Gutermuth gehalten.

Frau Susanne Wilhelm, Deutschland, und Frau Stephanie Pusch, Österreich, haben uns nach § 21 Abs. 1 WpHG a. F. (§ 33 WpHG n. F.) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 31. August 2012 jeweils die Schwelle von insgesamt 10 % überschritten hat und zu diesem Tage jeweils 14,77 % beträgt. 1,7 % der Stimmrechte wurden von den vorgenannten Personen in Erbengemeinschaft nach dem Tod ihrer gemeinsamen Mutter Ulrike Gutermuth direkt gehalten. Die Erbengemeinschaft hat sich mittlerweile in Teilen auseinandergesetzt. 13,07 % der Stimmrechte werden diesen aber weiterhin jeweils als Mitglied der Erbengemeinschaft nach Gertrud Rudolph zugerechnet.

Die Gesellschaft hat keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.



Auch bestehen keine Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der ELI KRAFT AG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 84 AktG) sowie den §§ 6 ff. der Satzung. Hiernach bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung (§ 179 AktG) geändert werden; in § 19 der Satzung der Gesellschaft ist die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung geregelt.

Es besteht derzeit weder ein genehmigtes noch ein bedingtes Kapital. Auch verfügt die Gesellschaft derzeit über keine durch Hauptversammlungsbeschluss eingeräumte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Es gelten daher nur die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 71 AktG).

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, existieren nicht.

Die Gesellschaft erhält von den Einzelunternehmen monatliche Berichte über die Entwicklung der betrieblichen Erträge und Aufwendungen. Weiterhin werden von dem Betreiber der Parkhäuser monatliche Informationen zu den Auftragseingängen (Einfahrten in die Parkhäuser) des abgelaufenen Monats gemeldet sowie eine kurzfristige Erfolgsrechnung aufgestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ständig Einblick in die von den jeweiligen Wasserkraftwerken erzeugten Strommengen. Von Seiten der Gesellschaft kann nur in geringem Maße Einfluss auf die Stromproduktion der Kraftwerke genommen werden; im Hinblick auf vorzunehmende Revisionen oder geplante Instandhaltungen erfolgt eine zeitliche Planung dahingehend, dass hierfür Zeiträume gewählt werden, in denen erfahrungsgemäß die Beeinträchtigung der Stromproduktion am geringsten ist.

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB findet sich auf den Internetseiten der Gesellschaft unter dem Link www.elikraft.de/aktuelles/289f.html.

Borken (Hessen), 17. Mai 2018

Rainer-Michael Rudolph, Vorstand

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit) zum Jahresabschluß 31. Dezember 2017

Wir versichern nach bestem Wissen, daß gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Borken (Hessen), 17. Mai 2018

Der Vorstand

Rainer-Michael Rudolph

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken/Hessen,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nach unserer Einschätzung war die Werthaltigkeit der Forderungen gegen verbundene Unternehmen der bedeutsamste Sachverhalt in unserer Prüfung. Die Angaben der Gesellschaft zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Anhang unter „3. Angaben zur Bilanz“ enthalten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen setzten sich zum 31. Dezember 2017 aus Forderungen gegen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH von TEUR 3.022 und Forderungen gegen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG von TEUR 1.701 zusammen. Es handelt es sich dabei um kurzfristige verzinsliche Darlehen, die keine festen, sondern variable Tilgungsraten haben und ein laufendes Verrechnungskonto über das vor allem Managementleistungen und Umsatzsteuern verrechnet werden. Die Rückzahlung der Forderungen erfolgt aus Liquidität, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaften ergibt. Insgesamt belaufen sich die Forderungen auf 43 % der Bilanzsumme und haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage. Des Weiteren bestehen Ermessensspielräume in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe der Tilgungsleistungen.

Wir haben zu diesem Sachverhalt unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung der Annahmen und Einschätzungen bezüglich Höhe und Zeitpunkt der Tilgungsleistungen, insbesondere auch der Erlöse und Zeitpunkte von Sondertilgungen durch Diskussion der Planungen des Managements und Beurteilung der Tilgungsleistungen vergangener Geschäftsjahre,
- kritischen Würdigung der Einschätzung des Managements bezüglich der Tilgungsfähigkeit der Gesellschaften,
- Diskussionen mit dem Management zu geplanten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die zur Aufrechnung der jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten führen sollen.

Insgesamt konnten wir uns durch die dargestellten und weiteren Prüfungshandlungen davon überzeugen, dass die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sachgerecht abgebildet sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangte

- Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289 f HGB,
- Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB zum Jahresabschluss und nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Lagebericht
- Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht und dem
- Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellten
- übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen



- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.



Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 23. August 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 6. Dezember 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2016 als Abschlussprüfer der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Gregor Teipel.

Bielefeld, den 18. Mai 2018

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gäbel, Wirtschaftsprüfer

Teipel, Wirtschaftsprüfer

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG (ELIKRAFT AG)

WKN: 525400 / ISIN: DE0005254007

Stand: 14.05.2018

Vorstand und Aufsichtsrat der ELI KRAFT AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die ELIKRAFT AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziff. 2.3.2 Satz 2: Unterstützung der Aktionäre bei der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung

Die ELIKRAFT AG ist der Auffassung, dass eine effiziente Wahrnehmung der Aktionärsinteressen in ihrer Hauptversammlung durch die Aktionärsvertretungen und durch die von Aktionären gegebenen Vollmachten ausreichend gewährleistet ist. Der durch einen besonderen (weisungsgebundenen) Stimmrechtsvertreter verursachte zusätzliche

administrative und kostenverursachende Aufwand kann daher bei der Gesellschaft vermieden werden.

Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 3: Informations- und Berichtspflichten des Vorstands



Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands sowie der langjährigen engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht näher festgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die Gesellschaft hat derzeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt bezüglich der D&O-Versicherung vereinbart

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden könnte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen hat.

Ziff. 3.10 Satz 1: Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft veröffentlicht aufgrund ihrer Größe und Struktur keinen gesonderten Corporate Governance Bericht, in dem über die Corporate Governance berichtet wird. Daher erfolgt auch keine Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung.

Ziff. 4.1.3 Satz 2: Einrichtung und Offenlegung der Grundzüge eines Compliance Management Systems

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.1.3 Satz 2, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen soll. Die ELIKRAFT AG verfügt auf Grund ihrer Größe nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um ein solches Compliance Management System zu implementieren. Daher wird die in Ziffer 4.1.3 Satz 2 enthaltene Empfehlung nicht umgesetzt. Im Übrigen hat der Vorstand, gemäß der in § 91 Abs. 2 AktG enthaltenen Verpflichtung, ein der Größe und Struktur der Gesellschaft entsprechendes Überwachungssystem implementiert, welches die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich in den vergangenen Jahren stets bewährt hat.

Ziff. 4.1.3 Satz 3 HS. 1: Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft kein Compliance Management System einrichten wird, wird sie aus denselben Gründen auch den Beschäftigten nicht ermöglichen können, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen in der in Ziffer 4.1.3 Satz 3 HS 1 beschriebenen Art und Weise zu geben.

Ziff. 4.1.5 Satz 1: Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Vorgaben des Kodex schränken den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen unangemessen ein.

Ziff. 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft aus nur einer Person. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch hat die Gesellschaft deshalb keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Berücksichtigung auch des Verhältnisses zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung bei Festlegung der Vorstandsvergütung

Der Kodex enthält in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei dem letzten Abschluss des Vorstandsvertrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben

des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Festlegung der Vorstandsvergütung orientierte sich gemäß der üblichen Ermittlungsmethode an dem Geschäftsumfang sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft. Soweit der Kodex die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei der Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung; mehrjährige im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage; betragsmäßige Höchstgrenzen; Ausschluss der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter

Der Vorstandsvertrag des Alleinvorstands enthält zwar einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil. Die hierfür vorgesehene mehrjährige Bemessungsgrundlage ist jedoch im Wesentlichen nicht zukunftsbezogen. Ferner wird bei der Ausgestaltung des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils weder positiven noch negativen Entwicklungen Rechnung getragen. Auch enthält der Vorstandsvertrag keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile. Ein Änderungsbedarf zur Vergütung des Vorstands wird nicht gesehen, da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat und dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG stets Rechnung getragen wurde und auch künftig wird.

Da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat, besteht auf Seiten des Aufsichtsrats auch kein Anlass, im Dienstvertrag einen ausdrücklichen Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils aufzunehmen.

Ziff. 4.2.5: Mustertabellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung

Nach der Empfehlung in Ziff. 4.2.5 soll die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert offengelegt werden. Für diese Informationen sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Von der Ziffer 4.2.5 des Kodex wird derzeit abgewichen. Die Vergütung des Vorstands wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Eine darüber hinausgehende Offenlegung und Aufschlüsselung anhand der Angaben der Mustertabelle ist aufgrund des Umstellungsaufwands und administrativen Mehraufwands nicht vorgesehen.

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Vielfalt des Vorstands/Nachfolgeplanung

Da der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, erübrigt sich eine nähere Prüfung im Hinblick auf die Vielfalt im Vorstand durch den Aufsichtsrat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer Vielfalt als nicht durchführbar. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und engen Verbundenheit des derzeitigen Alleinvorstands mit der Gesellschaft besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Handlungsbedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der persönlichen Leistung und dem fachlichen Hintergrund. Eine festgelegte Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Mitglieder sein.

Ziff. 5.1.3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats



Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der langjährigen guten Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats wird eine gesonderte Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 5.3.1,5.3.2,5.3.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4: Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Einführung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 nicht gefolgt werden.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2: Beifügung eines Lebenslaufs pro Kandidatenvorschlag für Aufsichtsratswahlen; jährlich aktualisierte Veröffentlichung der Lebensläufe auf der Webseite der Gesellschaft

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll dem Kandidatenvorschlag für die Wahlen zum Aufsichtsrat ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem

Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die ELIKRAFT AG wird von der in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Empfehlung abweichen, da diese aus Sicht der ELIKRAFT AG nicht zu mehr Transparenz zugunsten der Aktionäre führt und hierdurch auch keine bessere Informationsbasis für Aufsichtsratswahlen geschaffen wird. Die personelle Kontinuität im Aufsichtsrat verdeutlicht, dass die ELIKRAFT AG regelmäßig hinreichende Transparenz zugunsten der Aktionäre im Hinblick auf die vorgeschlagenen Kandidaten geschaffen hat. Zudem betrachtet die ELIKRAFT AG eine Offenlegung der wesentlichen Tätigkeiten des Aufsichtsrats neben dem Aufsichtsratsmandat über das in § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG gesetzlich erforderliche Maß für nicht notwendig. Der durch eine jährlich zu aktualisierende Veröffentlichung der Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand wird daher aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer fixen auch eine erfolgsorientierte Vergütung, deren Bezugsgröße eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung ist. Die erfolgsorientierte Vergütung ist hiernach nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Die ELIKRAFT AG hält eine Ausrichtung an der Bardividende des jeweiligen Geschäftsjahrs nach wie vor für sinnvoll. Durch diese Ausrichtung wird nach Ansicht der ELIKRAFT AG ein Gleichklang zwischen den Interessen des Aufsichtsrats und den Aktionären gewährleistet.

Ziff. 6.1 Satz 2: Information der Aktionäre

Aufgrund der Größe der Gesellschaft kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 6.2: Publizierung eines Finanzkalenders



Ein Finanzkalender wird aufgrund der Größe der ELIKRAFT AG nicht veröffentlicht. Im Übrigen wird der Verpflichtung zur Vorabmitteilung der Veröffentlichung von Finanzberichten Genüge getan, so dass Investoren zuvor informiert sind, wenn Finanzberichte veröffentlicht werden.

Ziff. 7.1.1 Satz 2: Unterjährige Information der Aktionäre über die Geschäftsentwicklung

Nachdem die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, wird die ELIKRAFT AG die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht nicht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung auf Grund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Mehraufwands informieren. Im Übrigen besteht bei Vorliegen einer Insiderinformation stets die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung, so dass die Aktionäre bei Vorliegen solcher Umstände, die geeignet sind, den Kurs der Aktie erheblich zu beeinflussen, auch unterjährig informiert werden.

7.1.2 Satz 2: Erörterung unterjähriger Finanzinformationen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vor Veröffentlichung

Der Vorstand erörtert unterjährige Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat vor dem Hintergrund, dass Vorstand und Aufsichtsrat ohnehin in einem regelmäßigen Austausch stehen, so dass eine gesonderte Erörterung nicht erforderlich erscheint.

Ziff. 7.1.2 Satz 3: Vorlagefrist des Konzernabschlusses und des

Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist nicht möglich, da der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde.

2. Die ELIKRAFT AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 15. Mai 2017 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.2 Satz 2,3.4 Abs. 1 Satz 3,3.8 Abs. 3,3.10 Satz 1,4.1.3 Satz 2,4.1.3 Satz 3 HS. 1,4.1.5,4.2.1, 4.2.2 Abs. 2 Satz 3,4.2.3 Abs. 2,4.2.5,5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3,5.1.2 Abs. 2 Satz 3,5.1.3,5.3.1,5.3.2,5.3.3,5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4,5.4.1 Abs. 5 Satz 2, 5.4.6 Abs. 2 Satz 2,6.1 Satz 2,6.2,7.1.1 Satz 2,7.1.2 Satz 2 und 7.1.2 Satz 3.

Zu den Gründen der unter Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

Borken, im Mai 2018

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes anhand schriftlicher und mündlicher Berichterstattung ständig überwacht und sich in den Sitzungen über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens unterrichtet. Im Jahr 2017 ist der Aufsichtsrat zu insgesamt vier Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 06.12.2017 war Herr Heino Hübbe nicht anwesend.

Die Sitzungen fanden statt:



- a) am Dienstag, den 23.05.2017
- b) am Dienstag, den 27.06.2017
- c) am Mittwoch, den 23.08.2017
- d) am Mittwoch, den 06.12.2017

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht geprüft.

Nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfungen waren keine Einwendungen zu erheben.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht der ELIKRAFT AG gebilligt, die damit festgestellt sind.

Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns an.

Greiz, den 23.05.2018

Der Aufsichtsrat

Joachim Lehmann, Vorsitzender